

Hausordnung der Kita Eichhörnchen

(gilt für alle Räume der Kita und dem dazugehörenden Außengelände)

Die Rahmenbedingungen zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten werden in der Kita – Benutzungsordnung geregelt.

1. Das Hausrecht übt die Kitaleitung aus.
2. Unsere Einrichtung ist Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Anmeldung der Kinder erfolgt über das Onlineportal unter www.amt-brueck.de .
3. Die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal beginnt mit der **persönlichen Übergabe** des Kindes und endet mit der **persönlichen Verabschiedung** beim Erzieher/ bei der Erzieherin. Bei Veranstaltungen in der Kita obliegt sie gänzlich den anwesenden Personenberechtigten.
4. Einrichtungsfremden Personen ist der Zugang zur Einrichtung untersagt.
5. Das Abholen der Kinder durch Dritte bedarf der schriftlichen Vollmacht (Eintrag in die Abholliste, Mail bzw. Zettel) durch die Personenberechtigten. Diese Personen müssen sich ausweisen können.
6. Um einen ungestörten Ablauf des Vormittages (Morgenkreis, spielendes Lernen, Spaziergänge, usw.) zu gewährleisten, sollen alle Kinder bis 9.00 Uhr in der Einrichtung sein.
7. In der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr steht der Anrufbeantworter für wichtige Informationen bereit. Von 9.15 bis 14.15 Uhr ist die Eingangstür verschlossen. Möchten Sie Ihr Kind in dieser Zeit abholen, klingeln Sie bitte und warten bis ein*e Erzieher*in erscheint.
8. Für Fahrräder, Bücher, CDs usw. übernimmt die Kita keine Haftung. Fahrräder, Roller o.ä. sind in den Fahrzeugständer (Schleuse) abzustellen. Eine Haftung übernimmt die Kita dafür nicht. Spielsachen bleiben zu Hause. Jeden letzten Freitag im Monat gibt es einen Spielzeugtag. Da dürfen Ihre Kinder ein Spielzeug mitbringen, Wir bitten um die Kennzeichnung der persönlichen Sachen Ihres Kindes.

- 9.** Über Erkrankungen und Verletzungen ist der/ die Erzieher/in durch die Personensorgeberechtigten bei der Übergabe der Kinder zu informieren.
- 10.** Medikamente werden den Kindern nicht verabreicht. Ausnahme bilden Notfallmedikamente, die nur nach schriftlicher ärztlicher Anweisung mit Angabe der Dosierung und namentlicher Beschriftung verabreicht werden.
- 11.** Stellen Erzieher/innen der Kindertagesstätte eine Erkrankung und/ oder Fieber des Kindes fest, sind sie verpflichtet, die Personensorgeberechtigten zu informieren, die ihr Kind umgehend aus der Kita abholen.
Bei ansteckenden Krankheiten (auch bei Verdacht) insbesondere z.B. Durchfälle, Kinderkrankheiten, Bindehautentzündung, Magen-Darm-Erkrankung, Pilze oder Läuse, ist die Kita sofort zu benachrichtigen. Eine 48-stündige Inkubationszeit entsteht, in denen Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen darf. Mit einer Gesundheitschreibung vom Arzt ist dies nichtig. Bitte lesen Sie hierzu auch die Infektionsschutzbelehrung vom zuständigen Gesundheitsamt.
- 12.** Die Personensorgeberechtigten achten auf eine korrekte Einhaltung der täglichen Betreuungszeit. Bei Überschreitung der mit dem Amt vereinbarten Betreuungszeit wird der Träger informiert.
- 13.** Bei einer Betreuung über die Öffnungszeiten hinaus wird für jede angebrochene halbe Stunde eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Elternbeitragsatzung.
- 14.** Das Tragen von Ketten, Ohrringen, Bändern, Kordeln, Tüchern oder Loopschals im Halsbereich oder ähnliches ist in der Kita untersagt. Ohrstecker müssen mit einem Pflaster abgeklebt werden.
- 15.** Ihr Kind sollte im Krankheitsfall, bei Urlaub (einen Werktag davor) u. ä. bis 9.00 Uhr in der Einrichtung entschuldigt sein.
- 16.** Die Gruppenräume dürfen von Personensorgeberechtigten nur mit Zustimmung der anwesenden Erzieherin/ des anwesenden Erziehers betreten werden.
- 17.** Bitte beachten Sie die Hinweise im Kita-ABC.
- 18.** Die Abmeldung vom Mittagessen obliegt den Personensorgeberechtigten.

Diese Hausordnung tritt mit der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in Kraft.